



## Satzung des Förderkreises der Wolfsburger Oberschule e.V.



- § 1
- 1.1 Der Verein führt den Namen „**Förderkreis der Wolfsburger Oberschule e.V.**“
  - 1.2 Sitz des Vereins und Gerichtsstand ist Wolfsburg.
  - 1.3 Geschäftsjahr ist das Schuljahr.
  - 1.4 Der Verein ist in das Vereinsregister nach § 57 BGB eingetragen.
- § 2
- 2.1 Der Vereinszweck ist die Förderung und Unterstützung der Schüler und der Schule in schulischen und sozialen Angelegenheiten. Der Verein arbeitet ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig und ohne eigenwirtschaftliche Absichten. Er ist selbstlos tätig.
  - 2.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
  - 2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 3
- 3.1 Durch Abgabe einer Beitrittserklärung können Einzelpersonen, Firmen und Körperschaften die Mitgliedschaft beantragen.
  - 3.2 Die Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt automatisch, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen der Vorstand Einwände erhebt.
  - 3.3 Jedes natürliche Vereinsmitglied kann sein Stimmrecht auf seinen Ehepartner übertragen.
  - 3.4 Jedes übrige Mitglied hat eine Stimme, die jeweils durch einen namhaft gemachten Vertreter abgegeben werden kann.
  - 3.5 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch **Austritt, Ausschluss, Tod oder wenn das in der Eintrittserklärung benannte Kind die Schule verlässt.**
- § 4
- 4.1 Die Mitgliedschaft im Verein ist jeweils zum Ende eines Schuljahres mit einer Frist von einem Monat schriftlich kündbar.
  - 4.2 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes oder die Beendigung der Mitgliedschaft beschließen. Dem Mitglied ist dies schriftlich, der Mitgliederversammlung mündlich zu begründen.
  - 4.3 Das betroffene Mitglied hat das Recht gegen den Beschluss innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich Einspruch einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
  - 4.4 Für ausscheidende Mitglieder erlöschen alle Rechte und Pflichten mit Beendigung der Mitgliedschaft.
- § 5
- 5.1 Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern jährliche Mitgliedsbeiträge. Mitgliedschaften werden nur bei Erteilung einer Lastschrifteinwilligung gültig. Die Lastschrift (in der Regel im Mai) wird schriftlich angekündigt. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.



## Satzung des Förderkreises der Wolfsburger Oberschule e.V.



- § 6 6.1 Der Verein hat folgende Organe a) Mitgliederversammlung  
b) Vorstand
- § 7 7.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Schuljahr einzuberufen.  
7.2 Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mindestens 10 Tage vor dem Termin der Versammlung zu erfolgen.  
7.3 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.  
7.4 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei der Neuwahl des Vorstandes entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.  
7.5 Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse führt der Schatzmeister ein Protokoll, welches von ihm und dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet wird.  
7.6 Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Vereinsfragen, soweit diese nicht durch Satzung oder Beschluss dem Vorstand übertragen wurden.  
7.7 Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- § 8 8.1 In den Vorstand können alle volljährigen Mitglieder gewählt werden.  
8.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.  
8.3 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden  
2. Vorsitzenden  
Schatzmeister
- Die Schulleitung ist berechtigt für den Vorstand ein beratendes Mitglied (Aufnahme ohne Wahl) zu benennen.
- 8.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds einsetzen.  
8.5 Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- § 9 9.1 Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind alleinvertretungsberechtigt.
- Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.
- Im Außenverhältnis ist die Vertretungshandlung auch dann gültig, wenn ein Verhinderungsfall nicht vorgelegen haben sollte.
- 9.2 Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand zu einer Sitzung ein, wenn ihm eine Zusammenkunft erforderlich erscheint oder sie von einem anderen Vorstandsmitglied beantragt wurde.  
9.3 Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.



## Satzung des Förderkreises der Wolfsburger Oberschule e.V.



- § 10 10.1 Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen. Er ist berechtigt, Leistungen für den Verein anzunehmen und zu quittieren.
- 10.2 Zahlungen können der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister jeweils allein vornehmen.
- 10.3 Am Ende des Geschäftsjahres ist ein schriftlicher Kassenbericht zu erstellen, der von Rechnungsprüfern schriftlich zu bestätigen ist.
- § 11 11.1 Die Rechnungsprüfer, mindestens zwei, werden von der Mitgliederversammlung, zusammen mit dem Vorstand, gewählt.
- 11.2 Den Mitgliedern ist das Ergebnis der jährlichen Prüfung zusammen mit dem schriftlichen Bericht des Schatzmeisters zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- § 12 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit von den abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 7 Abs. 7).
- 12.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 12.3 Das bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Wolfsburg, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - primär gemäß dem Vereinszweck (§ 2.1) für die **Wolfsburger Oberschule** zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.
- 12.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- § 13 13.1 Die bisherige Satzung verliert durch diese Neufassung ihre Gültigkeit.